

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Engerwitzdorf Pfarrcaritaskrabbelstube Engerwitzdorf-Mittertreffling und Pfarrcaritaskrabbelstube Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Florian

Die Krabbelstube Engerwitzdorf-Mittertreffling wird nach den Grundsätzen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes durch die Pfarre Treffling geführt. Die Krabbelstube Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Florian wird nach den Grundsätzen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes durch die Pfarrcaritas Gallneukirchen geführt. Das OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und die OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 sind Bestandteile dieser Tarifordnung.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (3) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger

Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.

- (4) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (5) **Alle Nachweise**, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind **bis spätestens Ende Juli** dem Rechtsträger vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Betreuungsbeginn im laufenden Arbeitsjahr sind die Nachweise **bis spätestens einen Monat vor Betreuungsbeginn** vorzulegen.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats bzw.
 - nach Vollendung des 30. Lebensmonats für die Dauer des Besuches der Krabbelstube für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) bzw.
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate (September bis Juli) berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Die Abbuchung erfolgt im Nachhinein am Beginn des Folgemonats.

- (5) Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B. wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung...).
- (6) Ist ein Kind länger als 4 Wochen durchgehend wegen Erkrankung/Unfall am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze nachgesehen

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- a) für Kinder unter drei Jahren bis zum vollendeten 30. Lebensmonat € 53,00
 - b) für Kinder unter drei Jahren ab dem vollendeten 30. Lebensmonat (Nachmittagstarif ab 13:00 Uhr)
 - für 5 Tage mindestens € 46,00
 - für 3 Tage mindestens € 32,00
 - für 2 Tage mindestens € 23,00
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 a und b aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 b aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Vorlage einer gültigen RotKreuzMarktKarte stellt einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne des Abs. 2 dar und berechtigt zu folgenden Ermäßigungen:
50% Ermäßigung des Elternbeitrages
50 % Ermäßigung des Mittagessens
- (4) Eine Ermäßigung ist maximal für die Dauer der Gültigkeit der RotKreuzMarktKarte möglich.
- (5) Die RotKreuzMarktKarte kann ausschließlich bei der Sozialberatungsstelle beantragt werden.
- (6) Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, sowie andere Flüchtlingen, die sich in der Grundversorgung befinden, haben Anspruch auf folgende Ermäßigungen, solange sie sich in der Grundversorgung befinden:
100% Ermäßigung des Elternbeitrages
100% Ermäßigung des Mittagessens

Eine Geschwisterermäßigung führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Abs.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit in
 - a) 5 Tagen von maximal 30 Wochenstunden maximal € 222,00
 - b) 3 Tagen von maximal 18 Wochenstunden maximal € 178,00
 - c) 2 Tagen von maximal 12 Wochenstunden maximal € 133,00

- (2) Bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme
 - a) für 5 Tage maximal € 339,00
 - b) für 3 Tage maximal € 271,00
 - c) für 2 Tage maximal € 203,00

- (3) Der monatliche Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif ab 13:00 Uhr beträgt
 - a) für 5 Tage maximal € 119,00
 - b) für 3 Tage maximal € 83,00
 - c) für 2 Tage maximal € 60,00

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind und jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 25 % festgesetzt.
- (2) Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener Angaben kann nicht rückwirkend beansprucht werden. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (3) Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigung muss rückerstattet werden.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren und für Kinder über drei Jahren für die Dauer des Besuches der Krabbelstube

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 - a) 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - b) 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - a) für drei Tage festgesetzt, der 80 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - b) für zwei Tage festgesetzt, der 60 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Ende des Besuches der Krabbelstube für die Betreuung ab 13:00 Uhr 3 % von der Berechnungsgrundlage (Nachmittags-tarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - a) für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - b) für zwei Tage, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (5) Die bei der Anmeldung zum Krabbelstubenbesuch bekanntgegebenen Besuchszeiten sind verbindlich. Eine Erhöhung bzw. eine Reduzierung der Besuchszeiten im laufenden Arbeits-jahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der Krabbel-stubenleitung möglich.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nach-mittagstarifs in der Höhe von € 179,00 pro Monat eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) für die Krabbelstube gemäß § 13 Abs. 1 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 von maximal € 120,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Der jeweilige Betrag wird zu Beginn des Arbeitsjahres von der Krabbelstubenleitung festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen eingezogen. Die Abbuchung erfolgt im Nachhinein am Beginn des Folgemonats. Für Kinder die erst ab einem späteren Zeitpunkt im Jahr die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, wird ein anteiliger Beitrag verrechnet.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung direkt von der Einrichtung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird am Ende des Arbeitsjahres (ca. Anfang Juli) für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag nach § 4 und der Materialbeitrag (Werkbeitrag) gemäß § 8 der Tarifordnung sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Die Höhe der indexgesicherten Beträge wird zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres in einem eigenen Informationsblatt mitgeteilt.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt.
- (2) Für Jause/Getränke/Obst, die (gegebenenfalls) in der Kinderbetreuungseinrichtung angeboten werden, wird ein angemessener Kostenbeitrag eingehoben. Die Höhe des Beitrages sowie die Einhebungsmodalitäten werden von der Leitung festgelegt und den Eltern zu Beginn des Arbeitsjahres mitgeteilt.
- (3) Der Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des unter Punkt 2 angeführten Betrages wird am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt.
- (4) Der Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des Jausengeldes wird monatlich für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung der Krabbelstube Engerwitzdorf-Mittertreffling und der Krabbelstube Engerwitzdorf-Schweinbach St. Florian außer Kraft.